

Donnerstag, 30. November 2000

77. ist schließlich der Ansicht, dass die Errichtung einer europäischen Diplomatenschule gemäß seinem Vorschlag in der oben genannten Entschließung vom 5. September 2000 zur gemeinsamen europäischen Diplomatie ein positiver Schritt in Richtung auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Diplomatie im Dienste der GASP wäre;

Das Europäische Parlament, die GASP und die GESVP

78. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich der zivilen und militärischen Krisenbewältigung – insbesondere im Rahmen der Petersberg-Aufgaben – einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle unterliegen;

79. stellt fest, dass es dabei eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten gibt;

80. verweist in diesem Zusammenhang auf seine Entschließung vom 15. Juni 2000 zur Verwirklichung der gemeinsamen europäischen Politik im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit Blick auf den Europäischen Rat von Feira ⁽¹⁾ und schlägt vor, im Rahmen der GASP und der GESVP regelmäßig ein Zusammenreffen zwischen Vertretern der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zu organisieren und dabei gemeinsam mit dem Ratsvorsitz, dem Hohen Vertreter für die GASP und dem für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied die Entwicklung dieser beiden Politikbereiche zu prüfen; ist der Auffassung, dass es unter bestimmten Voraussetzungen wünschenswert wäre, dass daran unter den gleichen Bedingungen auch die Parlamente der Bewerberländer und der NATO-Mitgliedstaaten, die nicht EU-Mitglieder sind, teilnehmen;

81. misst der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung der NATO hohe Bedeutung bei;

82. begrüßt das Dokument des Rates über die wichtigsten Aspekte und die grundlegenden Leitlinien der GASP als Instrument der Ausrichtung und des Dialogs über die GASP; bedauert jedoch, dass dieses Dokument das einzige ist, zu dem es gemäß Artikel 21 EUV konsultiert wird; fordert insbesondere, in einem Vorbereitungsstadium zu den gemeinsamen Strategien konsultiert zu werden, damit seine Ansichten gebührend berücksichtigt werden;

*

* * *

83. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte Punkt 5.

10. Gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

A5-0339/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verwirklichung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union nach Köln und Helsinki (2000/2005(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von:
 - a) Salvador Garriga Polledo zur Bildung eines Zivilen Europäischen Friedenskorps (B5-0361/1999),
 - b) Jorge Salvador Hernández Mollar zur Förderung der Beziehungen zur Maghreb-Region im Interesse der europäischen Sicherheit und Verteidigung (B5-0114/2000),
- unter Berufung auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere dessen Artikel 17,
- in Kenntnis der Beschlüsse des Nordatlantikrats von Berlin (1996) und der Gipfeltreffen der Atlantischen Allianz von Madrid (1997) und Washington (1999) über die europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI),

Donnerstag, 30. November 2000

- in Kenntnis der Erklärungen des Europäischen Rates von Köln (3./4. Juni 1999), Helsinki (10./11. Dezember 1999), Lissabon (23.24. März 2000) und Feira (19./20. Juni 2000) zur Entwicklung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits und Verteidigungspolitik (GESVP) in ziviler und militärischer Hinsicht,
- in Kenntnis der Tagungen des Ministerrats der WEU in Porto (15.-16. Mai 2000) und in Marseille (13. November 2000), auf der die Übertragung bestimmter Funktionen dieser Organisation auf die Europäische Union vorbereitet wurde,
- in Kenntnis der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Beitragskonferenz vom 20. November 2000 in Brüssel angekündigten Beiträge sowie der zusätzlichen Beiträge, die am 21. November 2000 von mehreren Ländern, die sich um einen Beitritt zur Europäischen Union bewerben, sowie von europäischen NATO-Mitgliedern, die aber nicht der Europäischen Union angehören, zugesagt wurden,
- in Kenntnis der Arbeiten der laufenden Regierungskonferenz und ihrer Debatten über die verstärkte Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates vom 10. Mai 1999 betreffend
 - a) die Regelungen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der WEU (1999/404/GASP) ⁽¹⁾,
 - b) die praktischen Regelungen für die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an Aufgaben nach Artikel 17 Absatz 2 des EU-Vertrags, für welche die Union die WEU in Anspruch nimmt (1999/321/GASP) ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Beschlüsse des Rates vom 14. Februar 2000
 - a) zur Schaffung des politischen und sicherheitspolitischen Interimskomitees (2000/143/GASP) ⁽³⁾
 - b) zur Schaffung des militärischen Interimgremiums (2000/144/GASP) ⁽⁴⁾
 - c) über die Abordnung nationaler Sachverständiger im Militärbereich zum Generalsekretariat des Rates während einer Übergangszeit (2000/145/GASP) ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2000 zur Einsetzung eines Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung (2000/354/GASP) ⁽⁶⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Schaffung der Sonderfazilität für Kriseneinsätze (KOM(2000) 119 – C5-0272/2000 – 2000/0081(CNS)) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Mai 1997 zu der Mitteilung der Kommission „Die Herausforderungen für die europäische Rüstungsindustrie – ein Beitrag für Aktionen auf europäischer Ebene“ (KOM(1996) 10 – C4-0093/1996) ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. Januar 1999 zu der Mitteilung der Kommission „Umsetzung der Unionsstrategie im Bereich der Verteidigungsindustrie“ (KOM(1997) 583 – C4-0223/1998) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juni 2000 zur Verwirklichung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheit und Verteidigung mit Blick auf den Europäischen Rat von Feira ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. September 2000 zu den Prioritäten für die externen Politikbereiche der Europäischen Union ⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2000, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2000, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 213.

⁽⁸⁾ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 99.

⁽⁹⁾ ABl. C 128 vom 7.5.1999, S. 86.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte Punkt 5.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte Punkt 9.

Donnerstag, 30. November 2000

- unter Hinweis auf seine am 16. November 2000 angenommenen Abänderungen⁽¹⁾ zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM(2000) 30 – C5-0057/2000 – 2000/0032(COD)),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0339/2000),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten über einen Bestand an gemeinsamen Werten und Interessen verfügen, den sie im Geiste der gegenseitigen Solidarität schützen müssen,
- B. in der Auffassung, dass mit dem Ende des Kalten Krieges die konzeptuelle Unterscheidung zwischen Sicherheit und Verteidigung sich allmählich verwischt und dass eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Verwendung sowohl ziviler als auch militärischer Mittel zur Vorbeugung und Bewältigung von Krisen beinhaltet, die die Interessen und Werte eines Staates oder einer Gruppe von Staaten wie der Europäischen Union bedrohen,
- C. unter Bekräftigung der Auffassung, dass, was das Konzept der Verteidigung in ihrem traditionellen Sinn, d.h. Gebietsverteidigung, anbelangt, die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) nicht anstrebt, zum Konkurrenten der Atlantische Allianz zu werden, die heute die Grundlage der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder ist, oder eine ständige europäische Armee aufzustellen,
- D. mit der Feststellung, dass die Mitgliedstaaten jedoch zur gegenseitigen politischen Solidarität verpflichtet sind (Artikel 11 Absatz 2 EUV), was bereits einen Sicherheitsfaktor darstellt, der dazu führen wird, dass die GASP gegebenenfalls auch die Grenzen der Mitgliedstaaten, soweit sie Außengrenzen der Union sind, gewährleistet,
- E. unter Hinweis darauf, dass die GESVP nicht den spezifischen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten berührt, noch die Verpflichtungen, die sich für einige davon aus ihrer Zugehörigkeit zur NATO und zur WEU ergeben, berührt,
- F. unter Hervorhebung der Tatsache, dass die Debatte über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die in Pörschach eingeleitet wurde, durch die militärische Intervention der NATO im Kosovo eine Beschleunigung erfuhr und eine Gewissenskrise bei den Völkern der Europäischen Union angesichts ihrer Ohnmacht, Konflikte größeren Ausmaßes zu lösen, hervorgerufen hat,
- G. mit der Feststellung, dass dieser Konflikt die Lücken und Unzulänglichkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten deutlich zu Tage hat treten lassen, zunächst was die Krisenvorbeugung durch nicht militärische Mittel, und auch was ihre militärischen Mittel und Kapazitäten für die Krisenbewältigung anbelangt,
- H. daher erfreut über die unmittelbare Reaktion der Europäischen Union, die in den Erklärungen der Tagungen des Europäischen Rates von Köln, Helsinki, Lissabon und Feira die Grundzüge und Modalitäten einer GESVP festgelegt hat, die sich im Wesentlichen auf die Krisenvorbeugung und -bewältigung sowie den Ausweg aus Krisen, die die internationale Stabilität, einschließlich der Sicherheit, gefährden können,
- I. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass die Bemühungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten um die Schaffung einer glaubhaften GESVP die Stärkung der GASP zum Ziel haben, wodurch die Union in die Lage versetzt werden soll, die vollständige Palette ihrer finanziellen, diplomatischen, zivilen und militärischen Instrumente einzusetzen, um ihre Ziele zu erreichen und in wirksamerer Weise Einfluss auf die Entwicklung der internationalen Krisen zu nehmen, wobei der Einsatz von militärischen Mitteln nur eine letzte Möglichkeit ist,
- J. in der Erwägung, dass das von der Europäischen Union bekundete Streben, sich durch die GASP und die GESVP als einer der großen Akteure des internationalen politischen Lebens zu bestätigen, zur Neubelebung der Atlantischen Allianz und zu einer ausgewogenen Verteilung der Lasten und Verantwortung in dieser Organisation beitragen, dem Begriff der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) einen konkreten Inhalt geben und ein wichtiges Element der Sicherheit in der Welt darstellen wird,

(¹) Angenommene Texte Punkt 5.

Donnerstag, 30. November 2000

- K. erfreut über die in einer Reihe von Mitgliedstaaten bereits getroffenen Entscheidungen, ihre Streitkräfte umzugestalten und eine angemessene und gegebenenfalls auch gemeinsame Ausrüstung zu beschaffen mit Blick auf die Schaffung der europäischen Schnelleingreiftruppe, die auf den Tagungen des Europäischen Rates von Köln und Helsinki beschlossen wurde und für die die Konferenz über den Einsatz der Kapazitäten den ersten konkreten Schritt darstellt,
- L. mit Nachdruck darauf bestehend, dass die Mitgliedstaaten dieselben Anstrengungen machen, um die Ziele zu erreichen, die sie sich im Bereich der zivilen Krisenbewältigung gesetzt haben, namentlich um eine rasch einsetzbare europäische Polizeitruppe aufzustellen und globale Maßnahmen zur Krisenverhütung und -bewältigung zu ergreifen, die mit ausreichenden Mitteln versehen sein müssen und namentlich der Unterstützung der Zivilgesellschaft dienen müssen,
- M. mit der Feststellung, dass noch Lücken bestehen, die geschlossen werden müssen, sowohl auf institutioneller Ebene als auch auf der Ebene der Ausstattung, wenn die Union bis 2003 über eine glaubhafte Kapazität zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung verfügen will,
- N. im Bedauern darüber, dass die Verwirklichung der GESVP weiterhin der Kontrolle durch das Europäische Parlament entzogen bleibt, das an der Konzipierung dieser Politik nicht beteiligt ist; in der Auffassung, dass die GESVP einer parlamentarischen Kontrolle und der demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegen muss, wobei die nationalen Parlamente zur Kontrolle der Regierungen der Mitgliedstaaten zu beteiligen sind,
- O. mit der Feststellung, dass die nationalen für die Annahme der Verteidigungshaushalte zuständigen Parlamente noch nicht in der Lage sind, sich einen umfassenden und kohärenten Überblick über die GESVP zu verschaffen,
- P. unter Betonung der Bedeutung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht im Bereich von Sicherheit und Verteidigung,
- Q. unter Hinweis darauf, dass eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat getroffen werden muss, um den im Beschluss 2000/527/EG des Rates vom 14. August 2000⁽¹⁾ erwähnten Zugang zu den Dokumenten zu regeln,
1. bekräftigt, dass die GESVP kein Ziel an sich darstellt, sondern ein Instrument zur Förderung der Ziele der Außenpolitik der Union ist und nur zur Erreichung konkreter Ziele eingesetzt werden darf, die vom Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission und mit der Unterstützung des Europäischen Parlaments klar zu formulieren sind;
 2. bekräftigt folglich, dass die GESVP eine Erweiterung der der Union bei der Ausübung ihrer Außenpolitik zur Verfügung stehenden Optionen darstellt;
 3. begrüßt den letzten Bericht des Vorsitzes des Europäischen Rates über die Stärkung der GESVP, der auf der Tagung von Feira angenommen wurde, und fordert die Europäische Union auf, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen und die Entwicklung der GESVP in nichtmilitärischer und militärischer Hinsicht weiter zu verfolgen, wobei die politischen und institutionellen Entscheidungen getroffen werden müssen, deren es bedarf, um diese Politik voll handlungsfähig zu machen;
 4. betont, dass die GESVP nur dann wirklich wirksam sein wird, wenn sie unter der Leitung einer klar dafür benannten Behörde steht, die in der Lage ist, die Gesamtheit der verfügbaren Mittel, der nichtmilitärischen wie der militärischen Mittel, zu koordinieren; hält es für notwendig, die neu geschaffenen Strukturen regelmäßig einer Bewertung zu unterziehen;
 5. fordert daher den Europäischen Rat auf, auf seinen nächsten Tagungen die Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, damit die GESVP, wie auf der Tagung des Europäischen Rates von Köln beschlossen, bis zum Jahr 2003 voll handlungsfähig wird;
 6. bekräftigt, dass Krisen zunächst durch Einsatz nichtmilitärischer Mittel gelöst werden sollten, was aber nicht den Einsatz von Streitkräften ausschließt, wenn die Diplomatie an ihre Grenzen stößt, unter der Voraussetzung, dass ihr Einsatz vereinbar ist mit den Gründungsprinzipien der Europäischen Union und den Verfassungen ihrer Mitgliedstaaten sowie mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bzw. der OSZE;
 7. betont, dass nach internationalem Recht ein entsprechendes Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erforderlich ist; ist sich jedoch der Risiken eines Abblockens im Sicherheitsrat bewusst und besteht daher auf der Notwendigkeit einer Reform der Einrichtungen der UNO; solange diese Reformen nicht durchgeführt sind und wenn aufgrund eines Abblockens im Sicherheitsrat kein Mandat vorliegt, kann die internationale Gemeinschaft, wozu die Europäische Union zählt, im Notfall nur auf ausdrücklichen Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen militärisch eingreifen;

(¹) ABl. L 212 vom 23.8.2000, S. 9.

Donnerstag, 30. November 2000

8. bekräftigt schließlich die Notwendigkeit, dass die Europäische Union die Grundsätze und die Rechtsgrundlagen ausarbeitet, die es ihr gestatten, sei es mit nichtmilitärischen, sei es mit militärischen Mitteln oder mit beiden auf dem Gebiet von in der Krise befindlichen Drittstaaten zu intervenieren;

I. Die Entwicklung der Instrumente der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

9. billigt die im Bericht von Feira enthaltenen Leitlinien, was die Stärkung der Kapazitäten der Europäischen Union hinsichtlich der nichtmilitärischen Aspekte der Konfliktverhütung sowie der Krisenbewältigung anbelangt, im Sinne

- a) der Vorbeugung des Entstehens und der Verschärfung von Konflikten,
- b) der Konsolidierung des Friedens und der inneren Stabilität während den Übergangszeiträumen,
- c) der Gewährleistung einer gegenseitigen Ergänzung zwischen den zivilen und militärischen Aspekten der Krisenbewältigung, um das gesamte Spektrum der Petersberg-Aufgaben abzudecken (humanitäre Aufgaben — einschließlich der Evakuierung der bedrohten Bevölkerung —, Friedenserhaltung, Einsatz von Streitkräften für die Krisenbewältigung — einschließlich zur Wiederherstellung des Friedens);

10. unterstützt das von den Mitgliedstaaten auf der Tagung in Feira festgesetzte Ziel, bis zum Jahr 2003 auf dem Wege der freiwilligen Zusammenarbeit eine starke europäische Polizeitruppe von 5 000 Personen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung bereitzustellen, da militärische Truppen für Einsätze zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht geeignet sind; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, im Rahmen dieses globalen Zieles für den Einsatz in Notsituationen ein erstes Kontingent von 1 000 Polizisten innerhalb einer Frist von 30 Tagen bereitzustellen;

11. begrüßt ebenfalls den Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines Finanzinstruments für Krisensituationen, das es der Union erlaubt, im Notfall rasch zu handeln, und legt dem Rat nahe, die diesbezügliche Verordnung unverzüglich anzunehmen;

12. betont, dass diese Diversifizierung und Stärkung der Einsatzmöglichkeiten der Europäischen Union in Krisenzonen einhergehen müssen mit Aktionen zur Wiederherstellung und Konsolidierung des Rechtsstaats, der Demokratie, einer Zivilgesellschaft, eines unabhängigen Gerichtssystems, der lokalen Verwaltung und des Wirtschaftssystems in dem entsprechenden Land, um eine möglichst rasche Rückkehr zum normalen Leben zu ermöglichen und die demokratische Sicherheit in dem betroffenen Gebiet zu gewährleisten;

13. fordert Kommission und Rat auf, sich mit der Thematik der Konfliktverhütung zu befassen und ein operatives Konzept zu entwickeln, unter Nutzung der Mittel der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der NATO sowie anderer Akteure wie der UNO, der OSZE und anderer regionaler Organisationen und sich auf die Medien und die Zivilgesellschaft zu stützen;

14. betont in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Union auch mit den auf diesem Gebiet tätigen NGO-Foren zusammenarbeiten sollte;

15. vertritt die Auffassung, dass der erste Schritt der Verwirklichung einer Konfliktvorbeugungspolitik in der Entwicklung der Kapazitäten der Europäischen Union für Aufklärung und Sammlung von Informationen sowie ihrer Analysefähigkeiten besteht, damit bereits die Anzeichen von drohenden Krisen erkannt werden können;

16. betont, dass eine solche Ausrichtung Folgendes voraussetzt:

- a) die loyale Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten, die alle Mittel, über die sie verfügen, der Union zur Verfügung stellen müssen,
- b) die Stärkung der UPPAR (Strategieplanungs- und Frühwarninheit), die derzeit nicht über ausreichende Personal- und Finanzmittel verfügt, um ihre Aufgabe der Frühwarnung wahrzunehmen, ganz zu schweigen von ihren sonstigen Aufgaben, und
- c) die Stärkung der zuständigen Dienststellen des Rates und der Kommission, die Informationen und Analysen, über die sie verfügen, sich gegenseitig zugänglich machen müssen,

17. betont ferner, dass das vorbeugende Eingreifen der Art der Krise, um die es geht, angemessen sein muss und dass dieses Eingreifen die Anwendung eines Pakets von Maßnahmen beinhalten kann, die vom diplomatischen Druck bis zu positiven Aktionen zur Stärkung der Zivilgesellschaft gehen können, wobei allerdings Zwangsmaßnahmen, von politischen und wirtschaftlichen Sanktionen bis hin zur Drohung mit Einsatz von Streitkräften, nicht ausgeschlossen werden;

Donnerstag, 30. November 2000

18. hält es für notwendig, dass bei der Krisenbewältigung durch nichtmilitärische Mittel klar unterschieden wird zwischen einerseits den rein zivilen Aktionen (wie humanitäre Hilfe, Beobachtung, Vermittlung, Wiederaufbau), die durch ein europäisches ziviles Friedenskorps geleistet werden könnten, und andererseits den Polizeiaktionen, die das Vorspiel für eine Eskalierung in der Verwendung von Zwangsmitteln sein können oder im Rahmen der Maßnahmen nach dem Konflikt erfolgen können;
19. hält es für unerlässlich, dass die geeigneten Organe des Rates (mit den zivilen Aspekten der Krisenbewältigung beauftragter Ausschuss, Lagezentrum, Krisenzentrum/-zentren) eng mit denen der Kommission (namentlich Krisenkoordinierungseinheit und ECHO) unter der Schirmherrschaft einer klar festgelegten Autorität zusammenarbeiten, um eine Schwächung durch fehlende Bündelung der Anstrengungen zu vermeiden und die Wirksamkeit der Aktionen der Union zu gewährleisten.
20. erneuert die in seiner oben genannten Entschließung vom 15. Juni 2000 vorgebrachte Forderung, andere große gemeinsame Ziele (headline goals) aufzustellen als das des Einsatzes von Polizeikräften, beispielsweise das der Einrichtung von Gruppen von Sachverständigen in den Themenbereichen Rechtsstaat, Wahlüberwachung, Lagebeobachtung, humanitäre Hilfe und Zivilschutz;
21. fordert die Kommission auf ein Inventar der bestehenden bzw. zu schaffenden zivilen Instrumente aufzustellen, die der Vorbeugung von Krisen, dem Krisenmanagement und den Maßnahmen im Anschluss an eine Krise unter möglichst guten Bedingungen dienen;
22. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Rat einen jährlichen öffentlichen Bericht über die Konfliktverhütung der Europäischen Union auszuarbeiten, in dem aufgeführt wird, welche politischen Maßnahmen beschlossen, welche Instrumente eingesetzt und welche Programme unterstützt wurden; schlägt vor, dass die Kriterien für ihre Auswertung sowie für die daraus zu ziehenden Schlüsse festgelegt werden;

II. Die Entwicklung der militärischen Mittel und Kapazitäten der Union

23. hebt hervor, dass der Krieg im Kosovo die Schwäche der europäischen Länder im Hinblick auf das Eingreifen in Krisen sehr deutlich gemacht hat, nicht nur was die nichtmilitärischen Mittel anbelangt, sondern auch auf der Ebene der militärischen Möglichkeiten;
24. bekräftigt seine Unterstützung für das in Köln und Helsinki aufgestellte große Ziel (headline goal), bis zum Jahr 2003 eine Schnelleingreiftruppe von 50 000 bis 60 000 Personen aufzustellen, die innerhalb von 60 Tagen mobilisiert werden und ein Jahr lang im Einsatz bleiben kann, die die erforderliche Unterstützung aus der Luft und zur See erhält und über ihre eigenen Kommandostrukturen und Instrumente der Aufklärung und der operationellen Planung verfügen muss;
25. begrüßt die von den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den europäischen NATO-Mitgliedern, die nicht der Europäischen Union angehören, auf der Beitragskonferenz vom 20. und 21. November 2000 angekündigten Beiträge im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels; fordert den Hohen Vertreter für die GASP auf, ihm regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, wie die betreffenden Staaten diesen Verpflichtungen nachkommen, damit die europäischen und nationalen Parlamentarier die Aufstellung der europäischen Schnelleingreiftruppe kontrollieren können;
26. begrüßt, dass die Mitgliedstaaten ihren Willen bekundet haben, dieses ehrgeizige und anspruchsvolle Ziel durch eine angemessene Umstrukturierung ihrer Streitkräfte zu erreichen;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihrer Beschaffungspolitik die Lehren zu berücksichtigen, die aus der Intervention der NATO im Kosovo gezogen wurden, sich auf das von der WEU aufgestellte Inventar, auf die Initiative zur Verteidigungsfähigkeit (DCI) der NATO und auf die Schlussfolgerungen der Konferenz über den Einsatz der Kapazitäten zu stützen;
28. weist nachdrücklich auf die Schwächen bzw. Mängel der europäischen Länder, in den Bereichen Kommunikation, Befehlsgewalt, Kontrolle und Information, strategische Mobilität (Luftschwerverkehr, Betankung in der Luft), Aufklärung, Fähigkeit des Eindringens in die gegnerische Luftabwehr, Fähigkeit des Angriffs bei jedem Wetter, Tag und Nacht, gesteuerte Präzisionswaffen und Marschflugkörper hin, die sich im Kosovo-Krieg herausgestellt haben;
29. schlägt daher vor, dass die Mitgliedstaaten sich im Anschluss an die Kapazitätseinsatzkonferenz bemühen, die diesbezüglichen Lücken zu schließen, wie sie dies vor kurzem in den Bereichen strategischer Luftverkehr (Airbus A400M), Luft-Luft-Flugkörper (Meteor), Marschflugkörper (Scalp/Storm Shadow) und Aufklärungs- und Navigationssatelliten getan haben;

Donnerstag, 30. November 2000

30. vertritt jedoch die Ansicht, dass die Konsolidierung des Vorgehens bei der Beschaffung von militärischer Ausrüstung in Europa nicht nur durch isolierte oder multilaterale Projekte erfolgen kann und dass folglich eine große gemeinsame Anstrengung der Programmierung und Planung unternommen werden muss;

31. schlägt daher vor, dass die Mitgliedstaaten eine langfristige Bewertung ihrer Bedürfnisse vornehmen und dabei unterscheiden zwischen kurzer Frist (2003/2005), mittlerer Frist (2010/2012) und langer Frist (2020/2025), um rechtzeitig die Wahl zu treffen, die sich in strategischer, industrieller und haushaltsmäßiger Hinsicht aufdrängt;

32. stellt fest, dass die Schaffung einer Möglichkeit der Europäischen Union zum schnellen Eingreifen das Problem der Berufsarmeen der Mitgliedstaaten aufwirft, wobei einige diesen Weg bereits eingeschlagen haben, und bekräftigt, dass es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten ist, eine solche Entscheidung zu treffen entsprechend ihren politischen und sozialen Traditionen und der Rolle, die sie in der Krisenbewältigung übernehmen;

33. hält es für unerlässlich, dass die Staaten der Europäischen Union Kapazitäten für Operationen in der Luft und zur See auf der Grundlage der Flugzeugträger entwickeln, die vier ihrer Mitgliedstaaten besitzen, da die Seeverbindungen für den Handel der Union von großer Bedeutung sind und solche Kapazitäten beträchtliche Möglichkeiten für die Wahrnehmung der Petersberg-Aufgaben bieten, wie die Operationen über dem ehemaligen Jugoslawien veranschaulicht haben; fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, bei der Ersetzung ihrer Flugzeugträger auf Interoperabilität zu achten, damit sie im Bedarfsfall über eine kohärente Luft-See-Interventionsstreitkraft verfügen können;

34. fordert, dass die europäischen Länder sich im Rahmen von Ad-hoc-Taskforces und von EUROMARFOR, die seines Erachtens allen Mitgliedstaaten offen stehen sollten, ihre Mittel für Begleitung und Unterstützung im Rahmen der Luft-See-Operationen gegenseitig verfügbar machen, um so einen ausreichenden Schutz der europäischen Flugzeugträger sicherzustellen;

35. unterstützt den Vorschlag der Entwicklung angemessener Mittel im Bereich des Luft- und Seetransports, der Treibstoffversorgung in der Luft, der CSAR/RESCO-Operationen⁽¹⁾ der Kontrolle des Luftraums (AEV&C⁽²⁾) und schließlich der Gefechtsfeldüberwachung und der Aufklärung durch Satellit, Flugzeug und Drohne;

36. stellt fest, dass die derzeit der WEU unterstellten Streitkräfte (FAWEU) sowie das europäische Luftgeschwader Teil der der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Streitkräfte ausmachen werden, und dass sie genutzt werden können, um die europäische Schnelleingreiftruppe zu bilden; fordert, dass diese verschiedenen Streitkräfte, die an sich schon Instrumente einer verstärkten Zusammenarbeit darstellen, allen Mitgliedstaaten offen stehen, die sich daran beteiligen wollen;

37. fordert die Europäische Union auf, das am 30. Juni 1997 zwischen der WEU und der Ukraine abgeschlossene Abkommen über Langstreckentransporte in der Luft wieder aufzugreifen; ist der Auffassung, dass ein vergleichbares Abkommen mit Russland abgeschlossen werden könnte, um die Transport- und Projektionskapazitäten der Mitgliedstaaten zu stärken;

38. bekräftigt seine oben genannten Entschlüsse vom 15. Mai 1997 und vom 28. Januar 1999 zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsindustrie und nimmt mit Zufriedenheit das am 27. Juli 2000 in Farnborough zwischen sechs Ländern der Europäischen Union unterzeichnete Rahmenabkommen zur Kenntnis, das die Umstrukturierung der Rüstungsindustrie in Europa erleichtern wird, wie es in den genannten Entschlüssen gefordert hat;

39. fordert, dass die Beitrittsländer, wenn immer dies möglich ist, uneingeschränkt an der europäischen Kooperation auf dem Gebiet der Rüstung teilnehmen können;

40. weist jedoch die Verteidigungsindustrie sowie die EU-Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer darauf hin, dass im Interesse der GESVP Waffenexporte kontrolliert und beschränkt werden müssen;

41. fordert, dass die Europäische Union eine echte Weltraumpolitik entwickelt, die die zivilen und militärischen Aspekte der Nutzung des Weltraums abdeckt, und dass sie die nationalen und multinationalen Instrumente, über die sie auf militärischem Gebiet verfügt, im Rahmen eines gemeinsamen Weltraumkommandos der Europäischen Union zusammenführt; ist jedoch der Ansicht, dass diese neue Politik nicht zum Ziel haben dürfte, Waffen im Weltraum zu stationieren, sondern vielmehr darauf abzielen müsste, Beobachtungs-, Abhör- und Navigationsinstrumente zu entwickeln;

⁽¹⁾ Combat Search and Rescue (Such- und Rettungsdienste im Kriegsfall).

⁽²⁾ Airborne Early Warning & Control system (luftgestütztes Frühwarn- und Kontrollsystem).

Donnerstag, 30. November 2000

42. begrüßt unter diesem Aspekt die Annäherung, zu der es am 16. November 2000 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation im Hinblick auf die Erarbeitung einer europäischen Raumfahrtstrategie kam, die in einer dualen Perspektive den Schwerpunkt auf die Navigations- (Galileo) und Beobachtungssysteme (Initiative GMES: Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) legen wird;

43. erinnert daran, dass für die Verwirklichung einer funktionsfähigen GESVP das Bekenntnis zu einer gemeinsamen politischen Vision und die Definition gemeinsamer Interessen erforderlich sind; betont jedoch gleichzeitig, dass ihre Effizienz jedoch auf der Beschaffung homogener Interventionskapazitäten durch die Mitgliedstaaten und der Entwicklung von Spitzentechnologie beruht; fordert zu diesem Zweck die Schaffung einer gemeinsamen Forschungspolitik im Bereich der Verteidigung; vertritt die Auffassung, dass die europäischen Forschungszentren die verteidigungsbezogenen Aspekte in ihre Programme einbeziehen müssen;

44. weist darauf hin, dass alle diese Anstrengungen zur Verbesserung der militärischen Kapazitäten und Mittel der Union unzulänglich bleiben werden, wenn die Union keine Strategie für den Einsatz der Streitkräfte konzipiert, die sich in die Gemeinsame Außenpolitik einfügt, und wenn ihre Institutionen nicht angemessen sind;

III. Die institutionellen Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

45. weist bezüglich der Entscheidungsstrukturen der GESVP auf seine oben genannte EntschlieÙung vom 15. Juni 2000 hin und wünscht, dass der Hohe Vertreter der GASP den Vorsitz im Ausschuss für politische und Sicherheitsfragen führt, dass ein Rat „Verteidigung“ geschaffen wird und die dort vertretenen Minister, falls erforderlich, am Rat „allgemeine Angelegenheiten“ teilnehmen;

46. bekundet erneut seine Besorgnis über die Wirksamkeit der am 1. März 2000 vorläufig eingerichteten Organe sowie über die Kohärenz in der derzeitigen Situation sowohl der zivilen als auch der militärischen Aktionen, die die Europäische Union beschließen könnte;

47. betont, dass die Schaffung dieser neuen Organe nicht von einer Stärkung der Koordinations- und Initiativbefugnis des Hohen Vertreters der GASP, von einer klaren Rollenverteilung zwischen ihm und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied und von einer echten Koordinierung mit den übrigen Akteuren begleitet wurde, um eine klare Führungskette zu schaffen, die die Ebene der politischen Initiative mit der Ebene der Ausführung vor Ort miteinander verbindet;

48. bekräftigt daher seine Forderung, die es bereits in seiner EntschlieÙung vom 13. April 2000⁽¹⁾ zur Regierungskonferenz zum Ausdruck brachte, dass die Ämter des Hohen Vertreters für die GASP und des für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds zu gegebener Zeit zusammengelegt und einem besonders hierfür benannten Vizepräsident der Kommission übertragen werden sollten;

49. bekräftigt ferner, dass die Effizienz der GESVP eng gebunden ist an die Verbesserung des Funktionierens der GASP und dass es zu diesem Zweck auch notwendig ist, dass die Union nicht nur über Aufklärungskapazitäten, sondern auch über Kapazitäten der Analyse verfügen muss; weist darauf hin, dass in Anwendung der vom WEU-Rat am 13. November 2000 gefassten Beschlüsse das Satellitenzentrum von Torrejón und das Institut für Sicherheitsstudien der WEU 2001 in Form von Agenturen auf die Europäische Union übertragen werden; hält es bei dieser Gelegenheit für notwendig, die künftige Rolle dieser beiden Einrichtungen genau darzulegen, damit sie insbesondere zur Unterstützung des UPPAR arbeiten, dessen Humanressourcen verstärkt werden müssen, damit es seinen Planungs- und Analyseaufgaben voll und ganz nachkommen kann;

50. wünscht, dass der Europäische Rat von Nizza die endgültigen Organe für die GESVP (Ausschuss für politische und Sicherheitsfragen, Militärausschuss und militärischer Generalstab) festlegt, ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse klar festschreibt und den nötigen Impuls verleiht, damit das Funktionieren der GASP im Allgemeinen und der GESVP im Besonderen im Sinne der Schnelligkeit und Klarheit des Entscheidungsprozesses verbessert wird;

51. fordert, dass ergänzend zu dieser Schaffung der endgültigen Organe der GESVP der Europäische Rat in Nizza auf der Grundlage der WEAG, der WEAO oder des OCCAR den Grundsatz einer europäischen Rüstungsagentur beschließt, die dem Militärausschuss untersteht und beauftragt ist mit der Festlegung und Verwaltung der gemeinsamen Forschungsprogramme und der Planung der gemeinsamen Investitions- und Beschaffungsausgaben;

⁽¹⁾ Angenommene Texte Punkt 7.

Donnerstag, 30. November 2000

52. vertritt die Auffassung, dass der Rat sich mit den Haushaltsaspekten der GESVP befassen sollte, namentlich sollte er die Ausgaben für die Übertragung der für die Ausführung der Petersberg-Aufgaben erforderlichen Funktionen der WEU vorsehen; ist im Übrigen der Auffassung, dass die Kosten für die Petersberg-Aufgaben unter den Mitgliedsstaaten nach dem BSP-Schlüssel aufgeteilt werden sollten, und fordert, dass bei dieser Aufteilung der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten an zivilen und militärischen Mitteln zur Verwirklichung dieser Aufgaben berücksichtigt wird;
53. fordert auf jeden Fall, dass ein Staat, der sich an einer Aufgabe nicht beteiligen will, im Namen der Solidarität, die die europäischen Staaten verbindet, einen finanziellen Beitrag leistet, der unter die beteiligten Staaten aufgeteilt wird;
54. ist schließlich der Ansicht, dass die Petersberg-Aufgaben längerfristig aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden müssen, was eine Überarbeitung von Artikel 28 EUV und der Finanziellen Vorausschau beinhaltet;
55. wünscht, dass der Rat und die Mitgliedstaaten in Anbetracht der mit der Verwirklichung der GESVP verbundenen Kosten nicht von vornherein eine Aufstockung der Haushaltsmittel ausschließen, wenn eine solche Aufstockung für die Glaubwürdigkeit der Union notwendig ist, ohne dass dadurch jedoch die sozialen und wirtschaftlichen Prioritäten der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Frage gestellt werden;
56. wünscht, dass diese Anstrengungen im Hinblick auf die Zusammenlegung der militärischen Mittel und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der GESVP zu einer Rationalisierung der militärischen Ausgaben führen, was sich in Einsparungen bei den Haushaltsmitteln niederschlagen kann;
57. betont, dass eine Weiterentwicklung der militärischen Aufgaben keinesfalls dazu führen sollte, dass die Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsausgaben in nichtmilitärischen Bereichen, insbesondere für zivile Krisenbewältigung, Menschenrechte und Demokratie, Hilfe für Entwicklung und humanitäre Hilfe absenken;
58. stellt fest, dass die zwischen der Europäischen Union und der NATO bestehende Zusammenarbeit gut funktioniert, wie die erste gemeinsame Tagung des politischen und Sicherheitsrates und des Nordatlantiktates am 19. September 2000 gezeigt hat;
59. unterstützt die Grundprinzipien und die Modalitäten der Beteiligung der Beitrittsländer und der europäischen NATO-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, an den Krisenbewältigungseinsätzen der Europäischen Union, wie dies auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira vereinbart wurde;
60. erinnert in diesem Rahmen daran,
- a) dass im Falle einer vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Operation, die auf Mittel und Kapazitäten der NATO zurückgreifen müsste, die europäischen Mitgliedstaaten der NATO, die nicht EU-Mitglieder sind, sich, sofern sie dies wünschen, daran beteiligen können und dass ihnen dann dieselben Rechte und Pflichten wie den Mitgliedstaaten der europäischen Union von der Planung bis zur praktischen laufenden Ausführung dieser Operation obliegen;
 - b) dass im Falle einer Operation, die der Rat der Europäischen Union beschließt, ohne auf Mittel und Kapazitäten der NATO zurückzugreifen, die Mitgliedstaaten der NATO, die nicht EU-Mitglieder sind, eingeladen werden können, mit denselben oben genannten Rechten und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilzunehmen; stellt fest, dass dasselbe für jeden Beitrittsstaat und jeden Staat, der vom Rat dazu eingeladen wird, wie beispielsweise Russland und die Ukraine, gilt;
61. begrüßt vor diesem Hintergrund, dass mehrere europäische Mitgliedstaaten der NATO, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, auf der Beitragskonferenz angeboten haben, der Union im Rahmen der Petersberg-Aufgaben zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen;
62. erinnert daran, dass die am 23. April 1999 in Washington auf dem Gipfeltreffen der Atlantischen Allianz abgegebene Erklärung den Grundsatz festgelegt hat, dass die Europäische Union leichten Zugang zu den kollektiven Mitteln und Kapazitäten der NATO haben sollte für Operationen, bei denen sich diese Organisation nicht als Allianz militärisch verpflichtet hat, was insbesondere eine Gewährleistung des Zugangs zu den Planungskapazitäten der NATO voraussetzt sowie die Verfügbarkeit der Mittel und Kapazitäten der NATO, die im Voraus für die Nutzung durch die Europäische Union ausgewiesen wurden;

Donnerstag, 30. November 2000

63. stellt fest, dass jede Erklärung, die einen Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit der Europäischen Union, erforderlichenfalls auf Mittel und Kapazitäten der NATO zurückzugreifen, aufkommen ließe, diese nur ermutigen könnte, sich einige davon ebenfalls zu beschaffen, was weder im Interesse des einen noch des anderen Partners läge;
64. stellt fest, dass die Tagung des WEU-Ministerrates in Porto wie auch die in Marseille den Weg zur Übertragung von für die Verwirklichung der Petersberg-Aufgaben notwendigen Funktionen der WEU auf die Europäische Union frei gemacht hat, was Auswirkungen auf die Struktur dieser Organisation sowie auf ihre Zukunft haben wird, und dass diese Situation zu der Frage führt, ob der Gründungsvertrag aufrechterhalten werden soll; nimmt den vom Militärausschuss der WEU am 17. Oktober 2000 angenommenen Übergangsplan zur Kenntnis, nach dem während des Ausbaus der ständigen Strukturen der Europäischen Union die Aufrechterhaltung der Krisenbewältigungskapazität sichergestellt werden soll; merkt an, dass der militärische Generalstab der WEU mit seiner Planungszelle und seinem Lagezentrum zu bestehen aufhört, wenn das entsprechende endgültige Organ im Rahmen der Europäischen Union geschaffen ist;
65. stellt fest, dass zwei der Restfunktionen der WEU, nämlich der wechselseitige Beistand (Artikel V) und die Zusammenarbeit in Rüstungsfragen über die westeuropäische Rüstungsgruppe (WEAG) die Form einer verstärkten Zusammenarbeit annehmen könnten, wenn diese Form aufgrund der Beschlüsse der Regierungskonferenz auch den Bereich Sicherheit und Verteidigung abdeckt;
66. hebt hervor, dass die letzte Restfunktion der WEU, nämlich die Bereitstellung eines erweiterten Sicherheitsforums allmählich von der Union übernommen wird, da diese beschlossen hat, regelmäßige Kontakte zu den Beitrittsländern und den nicht der Europäischen Union angehörenden NATO-Mitgliedern zu unterhalten;
67. schlägt daher vor, dass der geänderte Brüsseler Vertrag, der auf 50 Jahre abgeschlossen wurde, gemäß seinem Artikel XII aufgekündigt wird, wenn die Restfunktionen der WEU von der Europäischen Union ausgeübt werden, was zur Auflösung dieser Organisation im Jahr 2004 führen sollte;
68. fordert die Organe der Europäischen Union mit Blick auf die Entwicklung der GESVP in ihren zivilen, politisch-militärischen und parlamentarischen Aspekten und angesichts der sich verringern den Aktivitäten der Europäischen Union auf, das Personal dieser Organisation – sowohl des Generalsekretariats als auch der Versammlung – zu übernehmen, um aus ihren beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen Nutzen zu ziehen;

IV. Die parlamentarische Dimension der GESVP

69. verweist auf seine oben genannte Entschließung vom 15. Juni 2000, was die parlamentarische Dimension der GESVP anbelangt, und bedauert zutiefst, dass diese Dimension in den Überlegungen des Rates nicht anklingt;
70. verweist insbesondere auf seinen Vorschlag, im Rahmen der GESVP, aufbauend auf die Erfahrung des COSAC, ein europäisches interparlamentarisches Gremium für Sicherheit und Verteidigung einzurichten, das dem erweiterten Rahmen der europäischen Sicherheit entspricht;
71. bekräftigt, dass diese parlamentarische Dimension auf jeden Fall im Rahmen der Europäischen Union ausgebaut werden muss und dass es mit seinen derzeitigen Befugnissen in der Lage ist, die von der Versammlung der WEU ausgeübte Kontrollfunktion zu übernehmen;
72. schlägt vor, dass Artikel 21 des EU-Vertrags, der vorschreibt, dass es einmal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik führt, dahingehend geändert wird, dass die GESVP ausdrücklich darin erwähnt wird und dass der Rat in diesem Rahmen ihm einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Politik vorlegt, in dem auch der Stand der Dinge hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen als Beitrag zur Verwirklichung des für 2003 festgesetzten Zieles berücksichtigt werden;
73. bekräftigt ganz allgemein, dass die Regierungskonferenz die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags entsprechend anpassen sollte, um dem Bestehen der GESVP neben der GASP Rechnung zu tragen, was es ermöglichen würde, sowohl die Befugnisse der Union als auch die ihrer Organe besser herauszustellen;
74. bedauert die einseitige Entscheidung des Rates vom 14. August 2000 über eine restriktive Regelung des Zugangs zu Dokumenten und besteht darauf, dass eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Rat getroffen wird, um eine gute Funktionsweise der GESVP zu ermöglichen, wobei ihm die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die ihm durch den Vertrag zuerkannten Rechte wahrzunehmen;
75. begrüßt die Zusammenarbeit, die sich mit der parlamentarischen Versammlung der NATO etabliert hat und die einen sowohl europäischen wie transatlantischen Rahmen für die Erörterung von Sicherheits- und Verteidigungsfragen bietet;

Donnerstag, 30. November 2000

76. hält es für zweckmäßig, in der gegenwärtigen Phase seine eigenen Strukturen anzupassen, um dem Bestehen der GESVP Rechnung zu tragen und ihre Entwicklung besser überwachen zu können;

77. schlägt daher vor, dass in seiner Verwaltung eine besondere Dienststelle geschaffen wird, die den Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten in seinen GESVP-bezogenen Arbeiten unterstützt und die Arbeit der ständigen Delegation für die Beziehungen zur parlamentarischen Versammlung der NATO erleichtert, die den Status einer ständigen Delegation erhalten muss;

V. Die transatlantischen Beziehungen

78. betont, dass die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der GESVP mit der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Rahmen der NATO vereinbar sind und den Aufbau einer echten Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten und Kanada in allen Bereichen – im politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bereich – anstreben;

79. ist sich bewusst, dass der Aufbau einer ausgewogenen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Bereich Sicherheit und Verteidigung und somit der Außenpolitik eine Neubeurteilung der Positionen jedes Einzelnen voraussetzt, um dieser neuen Herausforderung gerecht zu werden, durch die die Rollen, die die beiden Partner seit 1945 übernommen haben, umgestaltet werden;

80. stellt mit Bedauern fest, dass die in Köln und in Helsinki auf den Weg gebrachten Entwicklungen in den Vereinigten Staaten noch nicht im rechten Blickwinkel gesehen werden und dass eine Informationsarbeit zwingend notwendig ist, um jedwedem Missverständnis vorzubeugen; schlägt deshalb vor, dass die Delegation der Kommission in Washington in enger Rücksprache mit dem Vorsitz des Europäischen Rates und dem Hohen Vertreter der GASP Informationsarbeit bei den verantwortlichen amerikanischen Politikern leistet; fordert außerdem seine Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten auf, dieses Thema mit den amerikanischen Parlamentariern regelmäßig anzusprechen;

81. hält es für erforderlich, dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten als Partner mit gemeinsamen Werten und gemeinsamen Interessen einen ständigen Dialog über die großen strategischen Fragen, wie das Gleichgewicht nach den Abrüstungsverträgen, sowie über die großen Themen der internationalen Politik und der Sicherheit führen;

*

* *

82. wünscht, dass die europäischen spezialisierten Institute herangezogen werden, um für die Fortbildung zu sorgen, die für die im Bereich der GESVP tätigen europäischen Abgeordneten und Beamten unerlässlich ist;

83. fordert die Kommission und den Rat ferner auf, die Möglichkeit zu prüfen, auf der Ebene der Union eine Lehranstalt für europäische Sicherheit aufzubauen, um den zivilen und militärischen Verantwortlichen der Organe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine Gemeinsame Europäische Schulung zu bieten, um auf diese Weise die Entstehung einer gemeinsamen Kultur in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu ermöglichen;

84. hält es für unerlässlich, dass die Europäische Union der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten und den Drittländern in ihrem Umkreis gegenüber eine Informationspolitik führt, die es ermöglicht, Zweck und Ziel der Bemühungen um die Entwicklung einer Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erläutern; ist der Ansicht dass diese Aufgabe eine gemeinsame Aufgabe des Europäischen Parlaments, des Vorsitzes des Rates, des Hohen Vertreters für die GASP sowie der Kommission sein sollte;

85. wünscht, dass eine umfassende demokratische Debatte über die Fragen der europäischen Sicherheit und Verteidigung auf den Weg gebracht wird, an der das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beteiligt werden; fordert Rat und Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ein Weißbuch über die europäische Sicherheit auszuarbeiten, um sich eine gemeinsame Vorstellung von den Gefahren zu machen, die unserem Kontinent kurz- und mittelfristig drohen, und die politischen Handlungsvorgaben für die zivilen und militärischen Interventionen der Europäischen Union herauszuarbeiten;

86. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer und der nicht der Europäischen Union angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas, dem Rat, der Parlamentarischen Versammlung und dem Generalsekretär der WEU, dem Generalsekretär der NATO, der Nordatlantischen Versammlung und dem Rat der euro-atlantischen Partnerschaft zu übermitteln.